

Aktenzeichen: 4 AZR 179/83

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 28. September 1983
- 4 AZR 179/83 -

I. Arbeitsgericht Hannover Urteil vom 16. Januar 1981
- 9 Ca 432/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 24. September 1982
Niedersachsen - 12 Sa 41/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Senioritätstarifvertrag

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Seniorität

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Umgruppierung; Seniorität;
Abweichung vom Listenplatz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 179/83

12 Sa 41/81 Niedersachsen

Verkündet am
28. September 1983

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. September 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Prieschl für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersach-

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

sen vom 24. September 1982 - 12 Sa
41/81 - wird auf Kosten der Beklag-
ten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger, der der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG) als Mitglied angehört, ist seit 16. Februar 1977 bei der Beklagten als Co-Pilot auf dem Flugzeugmuster B 727 beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet der zwischen der DAG und der Beklagten abgeschlossene Tarifvertrag über die Auswahl bei Förderungen und Rückgruppierungen des Bordpersonals der Beklagten vom 28. November 1979 (Förderungs-TV) Anwendung.

Durch Ausschreibungen Nr. 14/80 und 15/80 vom 7. Juli 1980 schrieb die Beklagte für Co-Piloten der Flugzeugmuster B 727 und BAC 1-11 insgesamt vier Plätze zur Umschulung zum Co-Piloten auf dem Flugzeugtyp A 300 aus. In den Ausschreibungsbedingungen hieß es, daß bei zu viel Bewerbern der Platz auf der Flugzeugführerförderliste für Kapitäne und Co-Piloten gemäß der Anlage 1 zum Förderungs-TV entscheidend sei. Die Bewerbung des Klägers vom 18. Juli 1980 um einen der ausgeschriebenen Plätze blieb erfolglos. Die Beklagte schulte vielmehr die Co-Piloten B , W , M und G zu Co-Piloten auf dem Flugzeugmuster A 300 um.

Der Kläger hat vorgetragen, die Beklagte habe entgegen den Bestimmungen des Förderungs-TV die Bewerbungen in der Reihenfolge der Flugzeugführerförderliste für Kapitäne und Co-Piloten berücksichtigt. Nach den Vorschriften des Förderungs-TV sei die Co-Pilotenliste maßgebend. In dieser Liste nehme er zwar nach der Anlage 2 zum Förderungs-TV den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Rang Nr. 55 hinter dem von der Beklagten berücksichtigten Co-Piloten G (Rang Nr. 53) ein. In Wahrheit stehe ihm aber der Rang Nr. 52 zu. Auf diesem Rang werde in der Anlage 2 zum Förderungs-TV der Co-Pilot Sch geführt. Die Co-Pilotenliste sei jedoch insoweit unrichtig. Nach dem Anhang zum Förderungs-TV habe die Beklagte die Co-Piloten, die in der früheren Senioritätsliste der Beklagten nach dem Stand vom 31. August 1978 aufgeführt waren, in der dort angegebenen Reihenfolge auch in die neue Co-Pilotenliste übernehmen müssen. In der früheren Senioritätsliste der Beklagten habe er einen besseren Rang gehabt als der Co-Pilot Sch. Er habe die Beklagte, was unstreitig ist, bereits im August 1980 auf die Unrichtigkeit der Co-Pilotenliste hinsichtlich seiner Einstufung hingewiesen.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihn zum Co-Piloten auf dem Flugzeugmuster Airbus A 300 auszubilden, ihm Gelegenheit zur Absolvierung aller für den Einsatz als Co-Pilot auf diesem Flugzeugmuster nach der Luftpersonalverordnung vom 26. Januar 1976 sowie nach dem Flugbetriebshandbuch für die Beklagte erforderlichen Prüfungen zu geben und ihn bei Bestehen dieser Prüfungen als Co-Pilot einzusetzen und nach Maßgabe des jeweiligen Vergütungstarifvertrages als Co-Pilot für das Flugzeugmuster Airbus A 300 zu bezahlen,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm allen Schaden zu ersetzen, der ihm dadurch entstanden ist und noch entstehen wird, daß er trotz ordnungsgemäßer Bewerbung im Zuge der internen Ausschreibung Nr. 14/80 sowie Nr. 15/80 vom 7. Juli 1980 von insgesamt vier Co-Pilotenstellen auf dem Flugzeugmuster Airbus A 300 nicht berücksichtigt und nicht zum Co-Piloten auf diesem Flugzeugmuster umgeschult wurde.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, die von ihr berücksichtigten Co-Piloten B , W , M und G rangierten in der Flugzeugführerförderliste vor dem Kläger. Diese Liste sei maßgebend, weil sie mit Zustimmung der Personalvertretung in die Ausschreibungsbedingungen als maßgebendes Kriterium aufgenommen worden sei. Im übrigen sei der Kläger auch nach der Co-Pilotenliste im Rang hinter den von der Beklagten ausgewählten Bewerbern eingestuft. Die Richtigkeit dieser Liste könne nur durch die Personalvertretung der Beklagten in Frage gestellt werden. Nach den tariflichen Vorschriften sei gegebenenfalls bei einem Einspruch der Personalvertretung von der Einigungsstelle eine verbindliche Entscheidung über die Richtigkeit der Einstufung zu treffen. Vorliegend habe die Personalvertretung jedoch keinen Einspruch gegen die Richtigkeit der Einstufung des Klägers erhoben. Darüber hinaus sei die Beklagte nach dem Förderungs-TV befugt, im Einzelfall bei der Besetzung der ausgeschriebenen Stellen um einen Listenplatz von der Reihenfolge abzuweichen. Deshalb habe sie den auf dem Rang Nr. 53 der Co-Pilotenliste stehenden Co-Piloten G berücksichtigen dürfen, wenn der Kläger den Rang Nr. 52 einnehme.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht der Klage stattgegeben.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage mit Recht stattgegeben. Die Beklagte ist ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

pflichtet, den Kläger zum Co-Piloten auf dem Flugzeugmuster A 300 auszubilden und nach erfolgreicher Schulung entsprechend zu beschäftigen. Sie hat dem Kläger auch allen Schaden zu ersetzen, der diesem dadurch entstanden ist und noch entstehen wird, daß die Beklagte die Bewerbung des Klägers auf die Ausschreibungen 14/80 und 15/80 vom 7. Juli 1980 nicht berücksichtigte. Denn der Kläger hatte einen Rechtsanspruch auf Berücksichtigung seiner Bewerbung.

Für den Anspruch des Klägers auf Umschulung und Beschäftigung als Co-Pilot eines Luftfahrzeugs vom Typ A 300 sind die Vorschriften des Förderungs-TV heranzuziehen. Dieser Tarifvertrag findet auf das Arbeitsverhältnis kraft Tarifbindung beider Parteien mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Hierbei ist von folgenden Vorschriften des Förderungs-TV auszugehen:

§ 4 Abs. 1:

Jede freie Stelle, die im Zuge der Förderung zu besetzen ist, wird vor Beginn der Schulungsmaßnahme unter Bekanntgabe der von den Bewerbern zu erfüllenden Bedingungen durch Aushang in geeigneter Weise rechtzeitig - nach Möglichkeit vier Wochen vor Beginn der Schulungsmaßnahme - im Unternehmen bekanntgemacht.

§ 5 Abs. 1:

Die gemäß § 4 ausgeschriebenen Stellen werden, wenn die festgesetzten Bedingungen erfüllt sind, nach der Reihenfolge der jeweiligen Auswahlliste besetzt. ...

Aus diesen Vorschriften ist zu folgern, daß derjenige qualifizierte Bewerber um eine ausgeschriebene Stelle mit dem besten Rang in der Auswahlliste unter seinen Mitbewerbern einen Anspruch auf Umschulung und - nach erfolgreichem Abschluß dieser Schulung - auf entsprechende Beschäf-



- 6 -

tigung hat. Anders lassen sich die Worte in § 5 Abs. 1 "die ... Stellen werden ... besetzt" nicht auslegen. Es entspricht auch dem Sinn jeder tariflichen Regelung, daß dann, wenn dem Arbeitgeber eine bestimmte Verpflichtung bezüglich bestimmter Arbeitnehmer auferlegt wird, diese einen entsprechenden Anspruch gegen den Arbeitgeber geltend machen können (vgl. auch BAG Beschluß vom 17. Mai 1983 - 1 ABR 21/80-, zur Veröffentlichung vorgesehen). Daß die Stellenbesetzung einen Anspruch auf entsprechende Schulung einschließt, folgt aus § 4 Abs. 1 Förderungs-TV. Danach sind die freien Stellen "vor Beginn der Schulungsmaßnahme" durch Aushang bekannt zu machen. Die Schulungsmaßnahme wird damit als selbstverständlicher Bestandteil einer Stellenbesetzung vorausgesetzt. Dies schließt dann auch einen entsprechenden Anspruch der Arbeitnehmer ein.

Die tariflichen Voraussetzungen für eine Umschulung und Beschäftigung des Klägers als Co-Pilot eines Luftfahrzeugs vom Typ A 300 aufgrund der Ausschreibungen 14/80 und 15/80 vom 7. Juli 1980 sind gegeben. Unstreitig erfüllt der Kläger die Bedingungen der Ausschreibungen 14/80 und 15/80. Er hat sich auch innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist (31. Juli 1980) beworben. Unter den Bewerbern hatte er nach den Co-Piloten B , W und M gegenüber den übrigen Bewerbern den besten Senioritätsrang und hätte daher für eine der vier ausgeschriebenen Stellen berücksichtigt werden müssen. Der Kläger hatte einen besseren Senioritätsrang als der von der Beklagten berücksichtigte Bewerber G und auch einen besseren Senioritätsrang als der Mitbewerber Sch .

Für den Senioritätsrang der aufgrund der Ausschreibungen vom 7. Juli 1980 zu berücksichtigenden Bewerbungen ist die Co-Pilotenliste des Förderungs-TV maßgebend. Nach den Ausschreibungsbedingungen waren zwar die Bewerbungen nach der Reihenfolge auf der Flugzeugführerförderliste für Ka-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



pitäne und Co-Piloten zu berücksichtigen. Diese Ausschreibungsbedingung ist jedoch wegen Verstoßes gegen eine zwingende Tarifnorm unwirksam, weil sie § 3 Abs. 2 Förderungs-TV widerspricht. Nach dieser unabdingbaren Vorschrift (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG) erfolgt die Förderung der Co-Piloten nach der Co-Pilotenliste gemäß Anlage 2 zum Förderungs-TV. Im vorliegenden Fall handelt es sich entgegen der Auffassung der Beklagten um eine Förderung von Co-Piloten im tariflichen Sinne, so daß die Beklagte nach dem Förderungs-TV verfahren mußte. In den Ausschreibungen vom 7. Juli 1980 waren die Stellen der Co-Piloten auf dem Flugzeugmuster A 300 nur für Co-Piloten der Flugzeugmuster B 727 oder BAC 1-11 ausgeschrieben. Darin liegt eine Förderung dieser Co-Piloten.

Was unter Förderung zu verstehen ist, haben die Tarifvertragsparteien in § 2 Förderungs-TV festgelegt. Danach liegt eine Förderung vor, "wenn eine Umgruppierung mit einer Erhöhung der Gesamtvergütung (Grundgehalt, Flugzulage und eventuelle Funktionszulagen) verbunden ist". Damit wollten die Tarifvertragsparteien ersichtlich jede Umsetzung mit einer Erhöhung der Gesamtvergütung erfassen, ohne daß es darauf ankommt, ob die Umsetzung auch zu einer Eingruppierung in eine andere Vergütungsgruppe führt. Dies ist auch sinnvoll. Die Vergütungsgruppen für Kapitäne, Co-Piloten und Flugingenieure in den Vergütungsstarifverträgen der Beklagten unterscheiden nämlich nach Flugzeugmustern. Die Tätigkeit auf dem Flugzeugmuster A 300 oder vergleichbaren Flugzeugmustern wird danach höher vergütet als die Tätigkeit auf den Flugzeugmustern BAC 1-11 und B 727. Die Umsetzung von dem Flugzeugmuster BAC 1-11, dem Flugzeugmuster B 727 - auf dem der Kläger zur Zeit beschäftigt ist - oder einem vergleichbaren Flugzeugmuster auf das Flugzeugmuster A 300 oder ein diesem vergleichbares Flugzeugmuster bedeutet somit für den betreffenden Arbeitnehmer einen beruflichen Aufstieg. Dieser soll nach dem Sinn des Tarifvertrags grundsätzlich nach der Reihenfolge der jeweiligen Auswahl-

liste durchgeführt werden. Für diese Auslegung spricht auch § 4 Abs. 2 Förderungs-TV. Dort wird der Begriff Umsetzungen durch den Klammerzusatz "Versetzung von Arbeitnehmern zwischen gleichbezahlten Flugzeugmustern" näher umschrieben. Daraus ist zu folgern, daß eine Versetzung von Arbeitnehmern zwischen nicht gleichbezahlten Flugzeugmustern keine Umsetzung darstellt, sondern eine Umgruppierung. Hätten die Tarifvertragsparteien in § 2 Förderungs-TV mit dem Begriff der Förderung nur die Umgruppierung in eine höher bezahlte Vergütungsgruppe gemeint, hätten sie das auch durch eine entsprechende Formulierung zum Ausdruck gebracht. Die von ihnen gewählte Formulierung bedeutet somit, daß die mit einer Erhöhung der tariflichen Gesamtvergütung verbundene Versetzung als Förderung im Sinne des Förderungs-TV anzusehen ist.

Die Beklagte durfte die Bewerber auch nicht deshalb nach der Reihenfolge in der Flugzeugführerförderliste berücksichtigen, weil die entsprechende Ausschreibungsbedingung vom Juli 1980 mit Zustimmung der Personalvertretung festgesetzt worden war. Personalvertretung und Beklagte durften sich über die zwingende Vorschrift des § 3 Abs. 2 Förderungs-TV nicht hinwegsetzen. Insoweit war auch kein Raum für ein Mitbestimmungsrecht der Personalvertretung, da die Frage der maßgebenden Auswahlliste tariflich geregelt ist. Die Beklagte hätte deshalb trotz der Ausschreibungsbedingungen die Bewerber in der Reihenfolge nach der Co-Pilotenliste berücksichtigen müssen. Insoweit gibt es auch keinen Vertrauensschutz der Bewerber, die in der Flugzeugführerförderliste für Kapitäne und Co-Piloten den besten Rang einnahmen; denn auch ihnen gegenüber hat die tarifliche Norm zwingende Wirkung.

In der Rangfolge der maßgebenden Senioritätsliste für Co-Piloten steht dem Kläger der Rang 52 zu und damit ein besserer Rang als dem Mitbewerber Sch mit Rang 55 und dem von der Beklagten berücksichtigten Bewerber G mit Rang 53. In der von den Tarifvertragsparteien erstellten



Senioritätsliste der Anlage 2 zum Förderungs-TV nimmt der Kläger zwar den Rang 55 ein, während der Mitbewerber Sch auf Rang 52 steht. Diese Senioritätsliste hat jedoch keine konstitutive, normative Bedeutung; vielmehr sind für die Rangfolge in den Senioritätslisten die Bestimmungen des Anhangs zum Förderungs-TV maßgebend. Demgegenüber kommt den von den Tarifvertragsparteien erstellten Senioritätslisten nur eine deklaratorische (erläuternde) Bedeutung zu. Dies folgt aus dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung. Ob Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien normative oder nur deklaratorische und damit keine tarifrechtliche Wirkung haben, liegt in der Regelungsmacht der Tarifvertragsparteien. Hierbei ist davon auszugehen, daß nicht jede schriftliche Vereinbarung der Tarifvertragsparteien einen Tarifvertrag darstellt (BAG Urteil vom 26. Januar 1983 - 4 AZR 224/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Schriftliche Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien werden zwar oft unbedenklich als Tarifvertrag angesehen werden können. In Zweifelsfällen ist aber nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts und nach den Grundsätzen der Tarifauslegung zu prüfen, ob eine schriftliche Vereinbarung der Tarifvertragsparteien Rechtsnormen setzen oder nur deklaratorische Bedeutung haben soll. Diese Prüfung führt im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, daß die von den Tarifvertragsparteien erstellten Senioritätslisten nur deklaratorische Bedeutung haben.

Aus dem Wortlaut des Förderungs-TV läßt sich allerdings nicht eindeutig entnehmen, ob die Auswahlliste der Co-Piloten konstitutive oder deklaratorische Bedeutung haben soll. Die Auswahlliste ist dem Tarifvertrag als Anlage 2 beigelegt und von den Tarifvertragsparteien unterzeichnet. Die Anlage 2 erfüllt damit die formellen Voraussetzungen eines Tarifvertrags (vgl. § 1 Abs. 2 TVG). Daraus könnte geschlossen werden, daß sie konstitutive Wirkung haben soll. Andererseits enthält der von den Tarifvertragsparteien ebenfalls unterzeichnete Anhang zum Förderungs-TV abstrakte, generel-



le Vorschriften zur Listenerstellung. Dies wiederum deutet auf eine nur deklaratorische Bedeutung der in der Anlage 2 zum Förderungs-TV aufgestellten Co-Pilotenliste hin, weil sie nur die Berechnung nach den Vorschriften des Anhangs darstellen könnte. Der Wortlaut des Tarifvertrags nebst seinen Anlagen und dem Anhang führt damit zu keinem eindeutigen Auslegungsergebnis.

Deshalb ist für die Auslegung der Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung zu berücksichtigen (vgl. BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung). Hierbei scheint nach § 3 Förderungs-TV den Auswahllisten der Anlagen zum Förderungs-TV allein entscheidende Bedeutung ("ausschließlich") bei Förderungen zuzukommen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß der Anhang zum Förderungs-TV eingehende, leicht nachvollziehbare Vorschriften über die Listenerstellung enthält. Anknüpfungspunkt sind dabei die vor der Fusion von Bavaria Germanair und der Beklagten bestehenden Senioritäts-Berufsfolgelisten für Bavaria Germanair, ex-Germanair, ex-Bavaria und der Beklagten. Diese Listen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs zum Förderungs-TV miteinander zu verzahnen, zum 1. September 1978 festzuschreiben und dann bis November bzw. Dezember 1979 fortzuführen. Es wäre wenig sinnvoll, wenn die Tarifvertragsparteien trotz dieser eindeutigen und leicht nachvollziehbaren Regelung über die Listenerstellung den Auswahllisten konstitutive Bedeutung beimessen und damit den Beteiligten eine Berufung auf die Vorschriften über die Listenerstellung abschneiden wollten. Dies gilt umso mehr, als die Tarifvertragsparteien in dem Anhang zum Förderungs-TV eine Korrektur der neuen Senioritätslisten für den Fall vorgesehen haben, daß sich aufgrund rechtskräftiger Entscheidungen die Reihenfolge in den Ursprungslisten der Seniorität ändern sollte. Die Tarifvertragsparteien gehen damit davon aus, daß jedenfalls die Ursprungslisten nur deklaratorische Bedeutung haben. Dies muß dann folgerichtig auch für die neuen Senioritätslisten gelten.



- 11 -

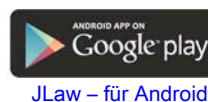
Gegen die Auffassung, die Senioritätslisten der Anlagen zum Förderungs-TV hätten normative Wirkung, spricht auch, daß die Tarifvertragsparteien damit ihre Tarifmacht überschritten hätten. Die Senioritätslisten erfassen nämlich das gesamte Bordpersonal der Beklagten und damit auch nicht oder anders organisierte Mitarbeiter der Beklagten. Die Tarifvertragsparteien dürfen jedoch das Arbeitsverhältnis regelnde Inhaltsnormen nur für ihre Mitglieder setzen (vgl. § 3 Abs. 1 TVG). Rechtsnormen über betriebliche Fragen gelten zwar in Betrieben tarifgebundener Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf ihre Organisationszugehörigkeit (vgl. § 3 Abs. 2 TVG); bei den Senioritätslisten handelt es sich jedoch nicht um eine betriebliche Regelung in diesem Sinne. Durch tarifliche Betriebsnormen wird in den Lebensbereich der Außenseiter eingegriffen. Schon aus diesem Grunde ist der Begriff der Betriebsnormen eng auszulegen. Daher umfaßt er nur Bestimmungen, die in der sozialen Wirklichkeit aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nur einheitlich gelten können und sich nicht auf den betrieblichen Einzelfall beziehen, z. B. Regelungen über Betriebsmittel, Schutzvorrichtungen, Wohlfahrtseinrichtungen, erforderliche Qualifikationen für bestimmte Arbeitsplätze (vgl. Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl. 1977, § 3 Rz 69). Demgegenüber enthalten Senioritätslisten eine Regelung gebündelter betrieblicher Einzelfälle; sie vermitteln den betroffenen Arbeitnehmern eine individuelle Rechtsposition gegenüber dem Arbeitgeber. Das kennzeichnet sie aber als den Inhalt des Arbeitsverhältnisses regelnde Rechtsnormen. Da nicht angenommen werden kann, daß Tarifvertragsparteien unter Überschreitung ihrer Tarifmacht solche Inhaltsnormen auch für Außenseiter setzen wollen, spricht auch dies gegen eine normative Wirkung der Senioritätslisten.

Die Auffassung der Beklagten, eine Änderung der Auswahlliste der Anlage 2 zum Förderungs-TV sei nur über einen Einspruch der Personalvertretung und gegebenenfalls die

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Einigungsstelle gemäß § 3 Abs. 5 Förderungs-TV zu erreichen, trifft nicht zu. Dem steht schon entgegen, daß die Auswahl-liste nur deklaratorische Bedeutung hat und demgemäß ohne weiteres in Anwendung der Bestimmungen über die Listener-stellung nach dem Anhang zum Förderungs-TV berichtigt wer-den kann. Darüber hinaus bezieht sich das Einspruchsrecht der Personalvertretung nach § 3 Abs. 5 Förderungs-TV nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut der tariflichen Regelung nur auf die Fortführung der Auswahllisten durch die Beklag-te ab 1. Dezember 1980 und in den darauffolgenden Jahren. Wenn in § 3 Abs. 5 Unterabs. 1 Förderungs-TV davon die Re-de ist, daß die Auswahllisten von der Beklagten fortgeführt und jeweils bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres veröf-fentlicht werden und im Anschluß daran in Unterabs. 2 ge-regelt ist, daß die Personalvertretung innerhalb einer Frist von sechs Wochen "nach Veröffentlichung" bei der Beklagten gegen die Listenplätze Einspruch einlegen kann, dann ist damit nur Bezug genommen auf die Veröffentlichung der von der Beklagten ab 1. Dezember 1980 fortgeführten Auswahlli-sten. Die erstmalige Erstellung der Auswahllisten ist hin-gegen im Anhang zum Förderungs-TV geregelt.

Gleichwohl sind die von den Tarifvertragsparteien er-stellten Auswahllisten in den Anlagen zum Förderungs-TV nicht rechtlich bedeutungslos. Wenn nämlich Tarifvertragspartei-en in Ausführung einer von ihnen getroffenen abstrakt-ge-nerellen Regelung eine Auswahlliste erstellen, spricht ei-ne tatsächliche Vermutung dafür, daß sie hierbei die rich-tige Reihenfolge ermittelt haben; weil sie die abstrakt-ge-nerelle Regelung gemeinsam erarbeitet haben, besitzen sie die erforderliche Sachnähe. Deshalb kann vermutet werden, daß sie bei der gemeinsamen Erstellung der Listen die von ihnen vereinbarte abstrakt-generelle Regelung richtig aus-gelegt und angewendet haben. Dies rechtfertigt es, den Aus-wahllisten eine tatsächliche Vermutung der Richtigkeit zu-zusprechen. Das bedeutet, daß die Gerichte von der Richtig-



- 13 -

keit einer Auswahlliste ausgehen können, solange keine Tatsachen vorgetragen sind, aus denen sich aufgrund der Vorschriften zur Listenerstellung die Unrichtigkeit der betreffenden Auswahlliste ergibt.

Im vorliegenden Fall ist die tatsächliche Vermutung, daß der Kläger mit der laufenden Nr. 55 einen schlechteren Senioritätsrang als der von der Beklagten berücksichtigte Bewerber G mit der laufenden Nr. 53 und der Mitbewerber Sch mit der laufenden Nr. 52 hat, durch die Vorschriften über die Listenerstellung im Anhang zum Förderungs-TV widerlegt. Danach ist die Ursprungsliste der Beklagten nach dem Stand vom 31. August 1978 maßgebend. In dieser Ursprungsliste ging der Kläger dem Mitbewerber Sch in der Seniorität unstreitig vor. Da dieses Senioritätsverhältnis nach dem Anhang zum Förderungs-TV erhalten blieb und die Senioritätslisten der Beklagten insoweit nur mit der Senioritätsliste von Bavaria Germanair zu verzahnen waren, folgt daraus zwingend, daß dem Kläger auch nach der Verzahnung in der neu zu erstellenden Senioritätsliste ein besserer Rang als dem Mitbewerber Sch zukommt. In der im August 1978 erstellten Senioritätsliste der Beklagten nahm der Kläger den Rang 65 und der Mitbewerber Sch den unmittelbar darauffolgenden Rang 66 ein. Die Richtigkeit dieser Rangfolge wird von den Parteien nicht in Zweifel gezogen. Nach der Verzahnung der Senioritätslisten stehen zwar in der Co-Pilotenliste gemäß der Anlage 2 zwischen dem Kläger und dem Mitbewerber Sch der von der Beklagten berücksichtigte Bewerber G (laufende Nr. 53) und der Co-Pilot P (laufende Nr. 54). Diese Co-Piloten gehörten aber nicht zu dem alten Personal der Beklagten, sondern zum übernommenen Personal der Bavaria Germanair. Die Co-Piloten G und P sind folglich infolge der Verzahnung der Senioritätsliste der Beklagten mit der Senioritätsliste von Bavaria Germanair zwischen den Kläger und den Mitbewerber Sch eingeschoben worden. Das ändert aber nichts an der durch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 14 -

die alte Senioritätsliste der Beklagten vorgegebenen Reihenfolge, nach der der Kläger vor dem Mitbewerber Sch rangierte. Diese Reihenfolge sollte erhalten bleiben. Das zwingt zu dem Schluß, daß in der Co-Pilotenliste nach der Anlage 2 zum Förderungs-TV dem Mitbewerber Sch der Rang zugewiesen wurde, der dem Kläger zusteht. Dann aber hatte der Kläger mit dem für ihn zutreffenden Rang Nr. 52 Anspruch darauf, vor den Mitbewerbern G mit dem Rang Nr. 53 und Sch mit dem Rang Nr. 55 berücksichtigt zu werden.

Der Einwand der Beklagten, sie habe aufgrund der Regelungen des § 5 Abs. 2 Förderungs-TV den in der Co-Pilotenliste um einen Rang hinter dem Kläger stehenden Co-Piloten G berücksichtigen dürfen, ist unbegründet. Die Vorschrift des § 5 Abs. 2 Förderungs-TV, auf die sich die Beklagte beruft, hat folgenden Wortlaut:

"Von der Besetzung nach der jeweiligen Auswahlliste kann für 10 % der ausgeschriebenen Stellen (mindestens eine Stelle) grundsätzlich um einen Listenplatz abgewichen werden. Sollte HF ausnahmsweise um mehr als einen Listenplatz abweichen wollen, so ist jede einzelne Übergehung zu begründen. Die Abweichungen haben mit Zustimmung der Personalvertretung zu erfolgen."

Danach darf die Beklagte zwar bei der Auswahl der Bewerber um einen Listenplatz von der Reihenfolge in der maßgebenden Auswahlliste abweichen. Hierzu bedarf sie jedoch nach dem eindeutigen Wortlaut des § 5 Abs. 2 Förderungs-TV der Zustimmung der Personalvertretung. Diese liegt im vorliegenden Fall unstreitig nicht vor. Die Auffassung der Beklagten, die Zustimmung der Personalvertretung sei nur dann erforderlich, wenn die Beklagte um mehr als einen Listenplatz von der Rangfolge in der maßgebenden Auswahlliste abweichen wolle, trifft nicht zu. Schon nach dem Wortlaut der

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



tariflichen Regelung bezieht sich der Begriff "Abweichungen", der hier in der Mehrzahl gebraucht wird, nicht nur auf den vorangehenden Satz, sondern auf den gesamten Absatz des § 5 Abs. 2 Förderungs-TV. Dies entspricht auch dem Sinn der tariflichen Regelung. Die Tarifvertragsparteien haben Kriterien für Auswahllisten erarbeitet und solche auch (deklaratorisch) erstellt. Diese Auswahllisten sollen "ausschließlich" (§ 3 Abs. 1 Förderungs-TV) bei Förderungen herangezogen werden. Wenn dann Ausnahmen von den Auswahllisten zugelassen werden, liegt es nahe, daß die Tarifvertragsparteien diese Ausnahmen nicht allein in die Hand der Beklagten legen, sondern die Personalvertretung beteiligen wollen, um willkürliche Zurücksetzungen einzelner Arbeitnehmer zu vermeiden. Von diesem Sinn der tariflichen Regelung her ist die in § 5 Abs. 2 Förderungs-TV geforderte Zustimmung der Personalvertretung auch auf die Abweichung um nur einen Listenplatz zu beziehen.

Der Kläger hat demgemäß aufgrund der Ausschreibung vom Juli 1980 Anspruch auf Umschulung und Beschäftigung als Co-Pilot auf dem Flugzeugmuster A 300. Da die Beklagte diesen Anspruch des Klägers bisher noch nicht erfüllt hat, ist sie ihm auch zum Schadenersatz verpflichtet. Das erforderliche Verschulden der Beklagten liegt vor. Der Kläger hat sie bereits im August 1980 darauf hingewiesen, daß sie seine Bewerbung zu Unrecht nicht berücksichtigt habe. Die Beklagte hätte damals bei Beachtung der tariflichen Regelungen unschwer feststellen können, daß diese Auffassung des Klägers zutraf.

Die Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller hat Urlaub
Dr. Neumann

Dr. Etzel

Steingen

Prieschl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

